



14. Oktober 2025

Entwurf der Ausschreibungsunterlagen

Anhang IV

Musterformular für die Bankgarantie

Anhang IV: Musterformular für die Bankgarantie

Zahlungsgarantie einer nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) bewilligten Bank mit Sitz in der Schweiz zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft vertreten durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom), Christoffelgasse 5, 3003 Bern.

Muster

ZAHLUNGSGARANTIE AUF ERSTES ANFORDERN

Das Unternehmen bewirbt sich um die Erteilung einer Konzession im Rahmen der Auktion von Frequenzblöcken für die landesweite Erbringung von mobilen Fernmeldediensten in der Schweiz durch die ComCom.

Wir, die Bank verpflichten uns hiermit unwiderruflich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die ComCom, auf deren ersten Anforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen eingangs erwähnter Auktion und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden, jeden Betrag bis maximal

CHF xxx.-

zu zahlen, gegen die schriftliche Zahlungsaufforderung der ComCom versehen mit der Erklärung, dass

- a) dem Unternehmen der Zuschlag für eine Konzession erteilt wurde und die ComCom für den unter dieser Garantie verlangten Betrag bei Betragsfälligkeit keine Zahlung oder nur eine Teilzahlung erhalten hat.

oder

- b) das Unternehmen in anderer Weise die Auktionsregeln sowie die sich auf das Verfahren beziehenden Texte (unter Einbezug der Verfügungen) verletzt hat.

Jede unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Haftung.

Die vorliegende Garantie ist bis TT. MONAT JJJJ gültig und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die Inanspruchnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, gleichgültig, ob es sich um einen Bankwerktag handelt oder nicht.

Für diese Garantie gilt schweizerisches Recht, Gerichtsstand ist Bern.

Bank

(Unterschriften)

Bemerkungen:

Bei obiger Bankgarantie handelt es sich um ein Muster. Die eingereichte Bankgarantie muss nicht notwendigerweise denselben Wortlaut aufweisen, jedoch zwingend die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Inhalt einer Zahlungsgarantie auf erstes Anfordern;
 - Bezeichnung der garantierenden Bank, die nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG; SR 952.0) bewilligt sein muss und ihren Sitz in der Schweiz hat;
 - Bezeichnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom), Christoffelgasse 5, 3003 Bern, als Berechtigte;
 - Bezeichnung des Unternehmens, das an der Auktion teilnimmt (Teilnehmerin);
 - Unwiderrufliche Verpflichtung zur Zahlung auf erste Aufforderung der Berechtigten hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen der Auktion und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden, gegen die schriftliche Zahlungsaufforderung der Berechtigten mit der Erklärung versehen, dass
 - a) dem Unternehmen der Zuschlag für eine Konzession erteilt wurde und dass die Berechtigte für den unter dieser Garantie verlangten Betrag bei Betragsfälligkeit keine Zahlung oder nur eine Teilzahlung erhalten hat
- oder
- b) das Unternehmen in anderer Weise die Auktionsregeln sowie die sich auf das Verfahren beziehenden Texte (unter Einbezug der Verfügungen) verletzt hat;
- Angabe des Garantiebetrags, welcher den in Ziffer 7 des Frequenzzuteilungsantrags (Anhang III der Ausschreibungsunterlagen) gemachten Angaben entsprechen muss;
- Gültigkeitsdauer der Garantie bis **TT. MONAT JJJJ**;
- Schweizerisches Recht als anwendbares Recht;
- Gerichtsstand ist Bern.